nen Klagen dasselbe Recht leiden, wie Der, dessen Person er vertritt, wenn schon angenommen ist, dass den Käufer auch gegen die erbschaftlichen Schuldner abgeleitete (*utiles*) Klagen gestattet werden.

6. *Derselbe K. an Pomponius.*

Derjenige, welcher dir die Erbschaft verkauft hat, ist so lange, als er die Erbschaftsgegenstände noch nicht übergeben hat, Eigenthümer davon geblieben, und hat also durch den Verkauf derselben an Andre das Eigenthum daran übertragen. Weil er aber den Contract nicht gehalten hat, so wird er auf angestellte Kaufsklage deinen Schaden (*quanti tua interest*) zu ersetzen angehalten werden.

7. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Manassa.*

Nachdem aufgekommen ist, auch Verschreibungen von Schuldnern zum Unterpfande zu geben, ist es in der Ordnung gefunden worden, nach dem Verkauf einer Forderung dem Käufer, wie begutachtet worden ist, oder auch dem Gläubiger auf Verlangen abgeleitete (*utiles*) Klagen zu gestatten.

8. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Julianus.*

Durch den Kauf einer Forderung geht das Eigenthum der [für diese] verpfändeten Sachen nicht auf den Käufer über, sondern es wird ihm die Verfolgung [derselben] entweder als Beauftragtem in eigner Sache, oder abgeleitet (*utilis*), zufolge dessen, was vorlängst verordnet ist, wie dem Gläubiger gestattet.

9. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Es ist gewissen und unbezweifelten Rechtens, dass eben so wie der Käufer einer persönlichen Klage zu Anstellung derselben als einer abgeleiteten (*utiliter*), in eignem Namen, zugelassen wird, auch der Käufer einer dinglichen Klage desselben Befugnisses sich gebrauchen kann. Denn da der Name Klagen allen, sowohl persönlichen als dinglichen Klagen gemein ist, und bei allen alten Rechtsgelehrten dieser Name deutlich von allen gilt, so giebt es nichts, was einen Unterschied unter diesen abgeleiteten Klagen veranlassen könnte.

Vierzigster Titel.

Quae res venire non possunt, et qui vendere vel emere vetantur.

Welche Sachen nicht verkauft werden können und wem zu verkaufen oder zu kaufen verboten ist.)

1. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Faustus, Comes sacrarum largitionum.*

Kein Privatmann soll befugt sein, Purpur zu färben oder

zu verkaufen, es sei in Seide oder in Wolle, welche *blatta* oder *oxyblatta* oder *hyacinthina* genannt wird. Dafern aber Jemand Zeug von solchem vorgedachten Purpur verkaufte, soll er wissen, dass er sein Vermögen und sein Leben wage.

2. *Dieselben K. an Toriobandus, Dux von Mesopotamien.*

Von den Ausländern Seidenwaaren zu kaufen, wollen Wir, wie schon vorgeschrieben ist, auch jetzt noch Niemandem, als dem *Comes commerciorum*, gestattet wissen.

3. *D. K. Arcadius u. Honorius an den Senat und das Volk.*

Da man vernimmt, dass Getreide, zu der öffentlichen regelmässigen Zufuhr gehörig, auf verschiedenen Küsten verkauft wird, so sollen die Verkäufer und die Käufer wissen, dass sie am Leben werden gestraft und die zum Betrug gegen den Staat gemachten Handelsgeschäfte nichtig erklärt werden.

4. *D. K. Honorius u. Theodosius an Faustinus, Praef. Pr.*

Damit nicht an Getreide, welches an das treuergebene Heer gesendet wird, Beraubung und Eigennutz verübt werde, setzen Wir durch diese Verordnung fest, dass unter Denen, welche damit Handel getrieben haben sollten, die Vornehmern geächtet werden und ihres ganzen Vermögens verlustig sein, die niedern und gemeinen Leute aber am Leben gestraft werden sollen.

Einundvierzigster Titel.

Quae res exportari non debeant.

(Welche Sachen nicht ausgeführt werden dürfen.)

1. *D. K. Valens u. Gratian. an Theodorus, magister milit.*

Niemand soll befugt sein, Wein, Oel und Fischlake (*liquamen*) ins Ausland zu führen, auch nicht des Genusses oder des Handels wegen.

2. *D. K. Marcianus an Constantinus, Praef. Praet.*

Niemand soll sich unterfangen, an die ausländischen Barbaren irgend eines Volkes, welche unter dem Scheine einer Gesandtschaft oder irgend einem andern Vorwande in diese kaiserliche Stadt kommen, oder in andern Städten und Orten Panzer, Schilde, Bogen, Pfeile, Degen, Schwerter oder sonst Waffen irgend einer Art feil zu bieten; durchaus keine Waffen, auch gar kein Eisen, schon verarbeitetes oder rohes, sollen von irgend Jemandem ihnen verkauft werden. Denn es ist für das Römische Reich gefährlich und gränzt an Verrä-

therei, die Barbaren, deren Mangel daran uns heilsam ist, mit Waffen auszurüsten, wodurch sie mächtiger werden. Dafern aber Jemand wider das Verbot Unsrer väterlichen Huld an Barbaren von irgend einem Volke, an irgend einem Orte, etwas an Waffen verkaufte, den wollen Wir am Leben gestraft wissen.

Zweiundvierzigster Titel.

De eunuchis.

(*Von Verschnittenen.*)

1. *D. K. Constantinus an Aurelius, Dux von Mesopotamien.*

Wenn Jemand, nach dieser Verordnung, im Römischen Reiche Verschnittene macht, so soll er am Leben gestraft werden; auch soll ein solcher Sclave und auch der Ort, wo solches mit Wissen und durch Verheimlichung des Eigenthümers geschehen ist, confiscirt werden.

2. *D. K. Leo an Vivianus, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass Menschen vom Römischen Volk, die im Auslande oder auf Römischem Boden zu Verschnittenen gemacht worden, durchaus auf keinerlei Weise in Jemandes Eigenthum übergehen sollen. Dabei soll über Diejenigen, die solches zu verüben sich unterfangen haben, die härteste Strafe verhängt werden; auch der Notar, der über einen solchen Kauf oder sonstige Veräusserung irgend einer Art eine Urkunde abgefasst, und Der, welcher die Octava oder etwas an Abgaben davon erhoben haben sollte, die nämliche Strafe leiden. Hingegen Verschnittene aus einem ausländischen Volke, die ausserhalb der Unsrer Herrschaft unterworfenen Gegenden verschnitten worden sind, erlauben Wir allen Kaufleuten und allen Andern im Handel zu kaufen und zu verkaufen, wo sie wollen.

Dreiundvierzigster Titel.

De patribus, qui filios suos distraxerunt.

(*Von Vätern, die ihre Kinder verkauft haben.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Papiniana.*

Dass Kinder von ihren Eltern weder mittelst Verkaufes, noch durch Schenkung, noch als Unterpfänder, noch auf irgend eine andere Art, auch nicht unter dem Vorwande der Unwissenheit des Empfängers, auf einen Andern übertragen werden können, ist ganz ausgemachten Rechtens.

2. *D. K. Constantinus den Bewohnern der Provinz Gruss.*

Wenn Jemand aus grosser Armuth und Dürftigkeit der Nahrung wegen einen Sohn oder eine Tochter, so lange sie von Mutterleibe noch blutig, verkauft, so soll, blos in diesem Falle, der Verkauf gelten, und der Käufer befugt sein, diesen Sclaven zu behalten. Es soll aber Derjenige, welcher ihn verkauft hat, oder jeder Andere, berechtigt sein, ihn wieder zu der ihm eignen Freigeborenheit zu bringen, sobald er nur den Werth, den derselbe gelten mag, anbietet oder einen andern Sclaven dafür giebt.

Vierundvierzigster Titel.

De rescindenda venditione.

(*Von Aufhebung des Verkaufs.*)

1. *D. K. Alexander an Maro.*

Wenn dein Vater, durch Gewalt gezwungen, sein Haus verkauft hat, so kann nicht gelten, was nicht redlicherweise verhandelt ist; denn ein unredlicher Kauf ist ungültig. Der Statthalter der Provinz wird also, wenn du dich an ihn wendest, seine amtliche Macht gebrauchen, zumal da du dich bereit erklärst, dem Käufer zurückzuzahlen, was als Kaufschilling entrichtet worden ist.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Lupus.*

Wenn du oder dein Vater einen Gegenstand von höherm Werthe um einen zu geringen Preis verkauft habt, so ist es billig, dass du entweder gegen Rückgabe des Kaufschillings an die Käufer, unter richterlicher Autorität, das verkaufte Grundstück zurück erhaltest, oder, wenn der Verkäufer dies lieber will, bekommst, was an dem angemessenen Preise fehlt. Zu gering erscheint aber der Preis, wenn nicht einmal die Hälfte des wahren Werthes bezahlt worden ist.

3. *Dieselben K. an Martiana.*

Vom Verkauf- und Kaufcontracte, nachdem er vollständig abgeschlossen ist, wider Willen des Einen von beiden abzutreten, lässt die Redlichkeit zu keiner Zeit zu, auch nicht in Folge von Uns erlassenen Rescripts; dass wegen des Fiscus eben dieses Rechtens, ist oft verordnet.

4. *Dieselben K. an Eudoxius.*

Zur Wiederaufhebung eines Kaufs und zum Beweis der Unredlichkeit reicht nicht allein hin, dass du deiner Angabe nach ein theuer erkauftes Grundstück wohlfeiler verkauft hast.

5. *Dieselben K. an Rufus.*

Wenn der Statthalter der Provinz auf dein Ansuchen sich überzeugt, dass du, durch Betrug deines Gegners hintergangen, dein Haus verkauft hast, so wird er, wohl wissend, dass der Betrug der Redlichkeit zuwider ist, welche besonders in dieser Art von Contracten erfordert wird, die Wiederaufhebung des Verkaufs anordnen. Ist aber der Verkauf von einer über fünfundzwanzig Jahre alten Person rechtmässig vollendet worden, so musst du einsehen, dass ein durch beiderseitige Einwilligung vollendeter Kauf nicht wieder aufgelöst werden kann.

6. *Dieselben K. an Gratianus.*

Die Ursache, weshalb du die Wiederaufhebung eines durch Einwilligung geschlossenen Kaufes verlangst, ist nicht triftig. Denn wenn du auch dem Käufer das Doppelte bötest, so kann er doch wider Willen zu Wiederaufhebung des Kaufes nicht gezwungen werden.

7. *Dieselben K. an Mucarolus u. andre Soldaten.*

Dass rechtsgültig geschlossene Verkäufe immer bei Kräften bleiben, ist auch euer Vortheil. Denn wenn leicht zugelassen wird, Verkäufe mittels Anbietung des Kaufschillings rückgängig zu machen, so kann sich ereignen, dass ihr, wenn ihr von euerm Verdienst etwas von Unserm Fiscus oder einem Privatmann kaufet, nach demselben Rechte belangt werdet, welches ihr für euch in Anspruch nehmet.

8. *Dieselben K. an Evodia.*

Wenn dein Sohn dein Grundstück mit deinem Willen verkauft hat, so muss, damit der Verkauf ungültig erklärt werden könne, ein Betrug durch Hinterlist und Ränke des Käufers nachgewiesen, oder dass Furcht vor dem Tode oder körperlichen Martern dir bevorgestanden habe, an den Tag gebracht werden. Denn dieses, dass nach deiner Angabe das Grundstück um einen etwas zu geringen Preis verkauft worden, vermag nicht allein den Verkauf wiederum aufzuheben. Wenn du nämlich das Wesen des Kauf- und Verkaufcontractes überlegt hättest, und dass, so oft zu demselben geschritten wird, der Käufer wohlfeil zu kaufen, der Verkäufer theuer zu verkaufen wünscht, und beide erst nach vielem Wortwechsel, indem nach und nach der Verkäufer von dem, was er verlangt hat, nachlässt, der Käufer zu dem, was er geboten, zulegt, sich mit Mühe auf einen gewissen Preis vereinigen, so würdest du einsehen, dass weder Treu und Glauben, in deren Schutz der Kauf- und Verkauf-Vertrag steht,

noch irgend ein vernünftiger Grund dafür ist, deshalb einen Kauf entweder gleich oder nach Erörterung der Höhe des Preises wieder aufzuheben; es müsste denn weniger als die Hälfte des rechten Werthes, den die Sache zur Zeit des Verkaufs hatte, gezahlt worden sein; wobei es bei der dem Käufer schon [127]) zugestandenen Wahl gelassen werden soll. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. d. K.

9. *Dieselben K. an Domitius.*

Dadurch, dass wegen des Kaufschillings nicht baar Geld gezahlt, sondern dafür mit Einwilligung des Verkäufers Vieh an Zahlungstatt gegeben worden ist, wird der Contract nicht ungültig.

10. *Dieselben K. an Severus.*

Die Hinterlist des Käufers wird nach seiner Handlungsweise, nicht nach dem Betrag des Kaufschillings beurtheilt. Wird nun erwiesen, dass dergleichen angewandt worden, so steht dem Verkäufer nicht die Vindicationsklage gegen Den zu, auf welchen der Käufer das Eigenthum [weiter] übertragen hat, sondern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Den, mit welchem er contrahirt hatte.

11. *Dieselben K. an Magna.*

Der Verkäufer kann sich über Hinterlist beschweren, wenn er eine Handlung des Käufers erweist, die ihm zur Zeit des Contractes unbekannt war, nicht aber, wenn er zu der Zeit, wo sie geschah, sie wusste und eingewilligt hat. Da du also bekennst, dass dein Vater eingewilligt hat, in der Urkunde einen höhern Kaufsschilling auszudrücken, als der für die verkaufte Sache wirklich verabredet war, so hat er darin allein keinen Grund, sich über Hintergehung zu beklagen. §. 1. Freilich, wenn die Zahlung des bedungenen Kaufgeldes [128]) nicht erwiesen wird oder wenn aus thatsächlichem Irrthum niedergeschrieben worden ist, dass dasselbe gegen eine Schuld aufgerechnet werden sollte, so verlangt man mit Recht, dass dieses [129]) zurückgegeben werde.

12. *Dieselben K. an Antiochus.*

Deshalb, weil du deiner Behauptung nach ein Grundstück eines öffentlichen Dienstes wegen, um dringend nothwendiger Ausgaben willen, nicht aber um einen zu wohlfeilen Preis, oder von einer Schuld gedrängt, verkauft hast, muss der Ver-

---

127) *Const.* 2. *h. t.*
128) Welches in der Urkunde als bezahlt quittirt ist.
129) Die aus Irrthum abgefasste Urkunde.

kauf nicht weniger bei Kräften bleiben. Du wirst also klüger handeln, wenn du von unrechtmässigen Klagen abstehst, und den Kaufschilling forderst, dafern er noch nicht ganz bezahlt ist.

13. *Derselbe K. u. die Cäsar. an Nica.*

Wenn du über fünfundzwanzig Jahre alt dein Grundstück verkauft hast, so erlaubt Treu und Glauben nicht, dass der geschlossene Kauf blos deshalb von dir widerrufen werde, weil dein Schwiegervater den Käufer gewarnt hat, nicht zu kaufen.

14. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Basilica.*

Wenn die Grundstücke unter der Bedingung verkauft worden sind, dass der Käufer entrichten sollte, was das Gemeinwesen zu fordern hatte, so kann der Verkäufer, falls er selbst die Zahlung geleistet hat, auf seine Entschädigung (*quanti interest*) klagen; nicht aber wird der Contract dadurch ungültig, dass der Käufer der Uebereinkunft nicht Gnüge geleistet hat.

15. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Hypatius, Praef. Praet.*

Ein Volljähriger, der Grundstücke, auch fern liegende, verkauft hat, soll keinesweges befugt sein, unter dem Vorwande eines etwas zu geringen Preises das Verkaufte zurückzufordern. Er ist nämlich auch nicht mit leeren Anführungen zu hören, als wenn er vorgeben wollte, dass die Ergiebigkeit der Gegend ihm unbekannt gewesen, da er die Kräfte, die Beschaffenheit und den Ertrag seines Vermögens vorher hätte kennen sollen. Geg. d. 26. April 383, u. d. 2ten C. Merobaudes u. Saturnin.

16. *D. K. Valentinianus, Theodosius u. Arcadius an Magnillus, Vicarius von Afrika.*

Wenn Leute, von Schuldenlast gedrückt, durch die Nothwendigkeit des öffentlichen Dienstes gezwungen werden, ihre eignen Besitzungen zu veräussern, so soll die Beschaffenheit des Guts und der Betrag der Einkünfte abgeschätzt werden, damit nicht unter dem Namen der öffentlichen Versteigerung Gelegenheit zur Bevortheilung gegeben werde, und bei einem Verkauf der Besitzungen um zu wohlfeilen Preis der Ersteher durch Parteilichkeit mehr erlange, als der Schuldner aus dem Kaufschilling. Endlich sollen Diejenigen auf immer Eigenthumsrecht, unter dem Titel des Kaufs, geniessen, welche dem Fiscus so viel zahlen, als der Vortheil der Privatleute verlangt hätte. Denn es ist sehr unbillig, dass, wenn fremde Güter durch eine parteiische Versteigerung verkauft werden,

das öffentliche Vermögen so wenig davon habe, da dem Schuldner Alles verloren geht. Geg. zu Aquileja, d. 19. Juni u.[130]) d. 13. Jan. 392 zu Hadrumetum, nach d. C. Tatianus u. Symmachus, *VV. CC.*

17. *D. K. Arcadius u. Honorius an Messala, Praef. Praet.*

Diejenigen, die den ihnen auferlegten städtischen Dienst durch Flucht hinterziehen oder heimliche Contracte[131]) einzugehen für gut halten, sollen wissen, dass ihnen dergleichen Erfindungen nichts helfen und der um die Flucht mitwissende Käufer um den Kaufpreis, den er gezahlt, gebüsst werde. Geg. d. 21. Aug. 399, u. d. C. Theodor., *V. C.*

18. *D. K. Arcadius, Honorius u. Theodosius an Nestorius, Comes rerum privatarum.*

Die Hofleute sollen wissen, dass ihnen nicht gestattet ist, Gewänder, Gold- und Silberzeug oder Sclaven, welche etwa aus unserm Privatvermögen verkauft würden, an sich zu kaufen; und sollen sie mit dem Verlust des Kaufschillings gebüsst werden.

Fünfundvierzigster Titel.

Quando liceat ab emtione discedere.

(*Wann man vom Kaufe zurücktreten dürfe.*)

1. *D. K. Gordianus an Rufinus.*

So lange ein Kauf noch nicht vollzogen ist (*re integra*), kann mit Einwilligung beider Theile davon wieder abgegangen werden; denn was durch Einwilligung geschlossen worden ist, wird mittels entgegengesetzten Willens aufgelöst. Nach erfolgter Uebergabe hingegen hebt der blosse Wille den Kauf nicht auf, wenn nicht auch eine jener erstern ähnliche Handlung[132]) hinzugekommen ist, den Kauf rückgängig zu machen.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Felix.*

Es ist bekannt, dass ein vollendeter Kauf und Verkauf, so lange er nicht vollzogen ist (*re integra*), durch Vertrag und Einwilligung aufgehoben werden kann. Wenn also Gold als Angeld gegeben worden ist, so kannst du dieses nach Inhalt des Vertrags zurückfordern. Hast du aber einen Theil des

---

130) Von „Endlich" an.
131) Zu Veräusserung ihres in der Stadt gelegenen unbeweglichen Vermögens.
132) Rückübergabe.

Kaufschillings bezahlt, so hast du vielmehr auf Dasjenige ein Klagrecht, was der Verkäufer zufolge des Verkaufs leisten muss, als auf die Summe des Kaufschillings, die du bezahlt zu haben angiebst.

Sechsundvierzigster Titel.

Si propter publicas pensitationes venditio fuerit celebrata.

(*Wenn ein Verkauf wegen öffentlicher Abgaben gemacht worden ist.*)

1. *D. K. Antoninus an Maternus.*

Ein wegen rückständiger Steuern geschehener Verkauf darf nicht widerrufen werden, weder weil der ehemalige Eigenthümer den Kaufpreis anbietet, noch weil ein Gläubiger desselben hypothekarische oder Faustpfandrechte behauptet. Denn die Steuern haben den Vorzug, da für sie zuerst das ganze Vermögen des Säumigen haftet.

2. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Plotius.*

Wenn verlassene Grundstücke wegen Säumigkeit in Entrichtung von Abgaben oder Rückständen an Steuern von Denjenigen, die die Gefahr der Eintreibung der Steuern zu tragen haben, mit Genehmigung des Statthalters verkauft worden sind und du sie offner und redlicher Weise um einen angemessenen Preis förmlich gekauft hast, so darf ein solcher wegen der regelmässigen Abgaben aus Noth geschehener Verkauf nicht angefochten werden. Ist aber der Verkauf ohne die gebührende Bewilligung des Statthalters geschehen, so erlauben die Rechte nicht, ihn für gültig zu achten. Folglich muss das ungültiger Weise Geschehene widerrufen werden, so dass für die Berichtigung der Steuern auf jede Weise gesorgt werde. Alles dieses muss in Gegenwart Dessen verhandelt werden, der deiner Angabe nach Käufer gewesen ist.

3. *D. K. Constantinus, Constantius u. Constans an Faustinus, Statthalter von Bätica.*

Wenn Jemand ein Grundstück oder einen Sclaven oder eine andre Sache, die wegen rückständiger Steuern, oder auch wegen einer Schuld an Gewändern, Gold und Silber, welche jährlich eingefordert und bezahlt wird, in Beschlag genommen worden, nachdem der Schuldner vorgefordert und vor dem Richter gemahnt worden ist, bei unterbleibender Zahlung in der Versteigerung gekauft hat, so soll solcher Kauf für immer feststehen. Wenn aber eine minderjährige Person dabei im Spiel ist, so soll erforderlich sein, dass die Person, der die

gesetzliche Vertretung derselben obliegt, dem Verkauf beiwohne, und es soll keinen Unterschied machen, ob ein kaiserlicher Bevollmächtiger oder der Statthalter der Provinz die Schuld nach seiner Pflicht angemeldet habe. Geg. d. 12. Dec. 337, u. d. C. Felician. u. Titian.

Siebenundvierzigster Titel.

Sine censu vel reliquis fundum comparari non posse.

(*Dass ein Grundstück nicht ohne die Schatzung oder Rückstände verkauft werden könne.*)

1. *D. K. Alexander an Capito.*

Aus dem Vertrage, mittels dessen deine Stiefmutter, als sie ein Grundstück zum Heirathsgute gab, sich deiner Angabe nach gegen deinen Vater anheischig gemacht hat, die Steuern selbst zu übernehmen, kann dir gegen sie keine Klage zustehen, wenn auch erwiesen wird, dass der Vertrag durch Stipulation bestärkt worden sei. Auch wenn, wie eine Stelle der Urkunde andeutet, das Grundstück nach vorgängiger Schätzung zum Heirathsgut gegeben worden ist, steht dir die Verkaufsklage auf Erfüllung der Uebereinkunft nicht zu. Geg. d. 5. Dec. 229, u. d. 3ten C. d. Kaisers u. 2ten Dion's.

2. *D. K. Constantinus an Marcellinus, Statthalter der ersten Lugdunischen Provinz.*

Bei Untersuchung Dessen, was der Getreidezufuhr vortheilhaft sein möchte, haben Wir gefunden, dass besonders dieses eine Ursache von Rückständen ist, dass Manche, die augenblickliche Verlegenheit Andrer benutzend, Grundstücke unter der Bedingung an sich kaufen, dass sie die Rückstände davon dem Fiscus nicht entrichten, und dieselben abgabenfrei besitzen sollen[133]). Daher haben Wir beschlossen, dass Jeder, bei welchem sich ergeben wird, dass er einen solchen Contract geschlossen und unter dieser Bedingung ein Grundstück gekauft habe, sowohl für die ganzen Schatzungen des erkauften Grundstückes, als für die sämmtlichen Rückstände derselben Besitzung haften müsse, da der Käufer nothwendig die Schatzung des erkauften Grundstücks übernehmen muss, und Niemand ein Grundstück ohne Schatzung kaufen oder verkaufen darf. Geg. zu Agrippina (Cöln) 319, u. d. 5ten C. K. Constantin. u. Mitreg. Licinius.

---

133) Dass nämlich der Verkäufer fortwährend dies Alles tragen solle.

Auth. De mandatis princ. §. *Non permittas itaque.* (*Nov. XVII. c.* 8.)

Er[134]) kann aber die Gefahr übernehmen, wenn durch eine Untersuchung vor der Uebergabe der Käufer nicht zahlungsfähig befunden wird; denn dann muss der Verkäufer bei den Acten bekennen, dass die Uebertragung der fiscalischen Gefälle auf seine Gefahr geschehe.

3. *D. K. Julianus an Secundus, Praef. Praet.*

Jedermann soll von den Aeckern, die er besitzt, die öffentlichen Abgaben tragen, und sollen dagegen laufende Verträge Niemandem zu Statten kommen, wenn der Verkäufer oder Schenker die Last der Abgaben durch eine unerlaubte Verabredung auf sich behalten wollte, und wenn das Bekenntniss der Schatzung noch nicht übertragen wäre, sondern etwa noch auf dem vorigen Eigenthümer des Grundstücks stünde, indem die [Contrahenten den Verkauf] verheimlichen, damit [die Schatzungen] von Nichtbesitzern, statt der Besitzer, gefordert werden sollen. Geg. zu Antiochia, d. 16. Febr. 363, u. d. 4ten C. K. Julianus u. Sallustius.

Achtundvierzigster Titel.

De periculo et commodo rei venditae.

(*Von der Gefahr und dem Nutzen der verkauften Sache.*)

1. *D. K. Alexander an Apollonius.*

Nach Vollendung des Kaufs trifft aller Nutzen und Schaden, der aus der verkauften Sache entsteht, den Käufer. Denn der Verkäufer kann nur wegen solcher Umstände zu seiner Zeit in Anspruch genommen werden, welche, aus der vergangenen Zeit herrührend, eine Entwährung begründen, und nur dann, wenn er deshalb angerufen worden ist, dem Prozesse beizuwohnen, auch nicht in Abwesenheit des Käufers wider diesen erkannt worden ist.

2. *Derselbe K. an Julianus.*

Wenn verabredet ist, dass jede Amphora Wein um einen gewissen Preis verkauft werde, so ist, bis dieselben übergeben worden sind, der Verkauf nicht vollständig, und es hat der Käufer, welcher in Ausmessung des Weins keinen Verzug verhangen hat, wenn derselbe umschlägt, den Schaden nicht zu tragen. Da du aber angiebst, dass der sämmtliche im Speicher lagernde Wein ohne Messung verkauft und den Käufern die Schlüssel übergeben worden, so trifft der Schaden, der, nach vollendetem Verkaufe, durch Umschlagen des

134) Der Verkäufer.

Weins entsteht, den Käufer. Alles dieses gilt nicht nur, wenn Wein, sondern auch, wenn Oel, oder Getreide, oder ähnliche Dinge verkauft werden, und selbige entweder schlechter werden, oder ganz verderben.

3. *Derselbe K. an Diaphania.*

Dass die Unredlichkeit des Verkäufers dem redlichen Käufer nicht schade, ist gewissen Rechtens.

4. *D. K. Gordianus an Silurus.*

Wenn Käufer und Verkäufer, bei einem nicht schriftlichen Contracte, über den Preis einig worden sind und vom Verkäufer kein Verzug in der Uebergabe verhängt worden ist, so leidet es keinen Zweifel, dass die Sache auf Gefahr des Käufers verkauft worden ist.

5. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Leontius.*

Da du anführst, dass eine verkaufte einzelne Sache von der Gewalt des Feuers verzehrt worden sei, so geht, dafern nicht der Kauf noch von einer Bedingung abhing, der Schaden des Verlusts dieser Sache dich nichts an.

6. *Dieselben K. an Caerulus.*

Der Schaden, der durch den Tod einer verkauften Sclavin entsteht, trifft auch vor der Uebergabe, wenn dieselbe nicht durch den Verzug des Verkäufers aufgeschoben worden ist, nicht den Verkäufer, sondern den Käufer, und ist die Sclavin nicht an einer vorher gehabten Krankheit gestorben, so kann der Käufer die Zahlung des Kaufschillings nicht mit Recht verweigern.

Neunundvierzigster Titel.

De actionibus emti et venditi.

(*Von den Kaufs- und Verkaufsklagen.*)

1. *D. K. Antoninus an Deliana.*

Erhebe gegen Den, welchem du den Acker verkauft hast, die Verkaufsklage. Denn gegen den Käufer, der dir persönlich verpflichtet ist, hast du keine dingliche Klage.

2. *D. K. Valerianus u. Gallienus und Mitreg. Valerianus an Domitianus.*

Du kannst wider deinen Gegner die Verkaufsklage auf den Rückstand des Kaufgeldes anstellen. Es kann dir auch dasjenige, was etwa als von dir geschuldet in Gegenrechnung gebracht würde, nicht schaden, wenn du erweisen kannst,

dass du in einem Contracte guten Glaubens, wobei auch Diejenigen, die über fünfundzwanzig Jahre alt sind, in Dingen, die hinterlistiger Weise geschehen, richterliche Hülfe finden, durch natürlichen (*justo*) Irrthum bewogen oder durch Betrug des Gegners verleitet, für eine Schuld zu halten, was keine war, contrahirt hast. Auch die vor dem Verkaufe erhobenen Nutzungen, welche deiner Angabe nach im Verkauf nicht begriffen waren, vom Käufer aber sich angemasst worden sind, kannst du mit derselben Klage zurückfordern.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Serpodorus.*

Aus einem Vertrage mit Angeld steht den Paciscenten nur eine persönliche Klage zu.

4. *Dieselben K. an Mutianus.*

Wenn die Uebergabe einer verkauften Sache nach dem Kaufcontract vom Verkäufer aus Frechheit nicht bewirkt wird, so hat der Statthalter der Provinz die Verurtheilung auf so viel zu stellen, als nach seinem Ermessen die Nichterfüllung des Kaufes dem Käufer geschadet hat.

5. *Dieselben K. an Decima.*

Der Statthalter der Provinz wird bedacht sein, den Käufer, der zum Besitz gelangt ist und Nutzungen erhoben hat, zu Zahlung des Theils vom Kaufgelde, welchen er noch in Händen hat, mit Zinsen, anzuhalten, welche Zinsen durch die Rücksicht auf die erhobenen Nutzungen und durch die Begünstigung der Minderjährigkeit, auch wenn kein Verzug statt gefunden hat, begründet sind.

6. *Dieselben K. an Neratius.*

Die Verkaufsklage geht, wenn nicht gleich Anfangs etwas Anderes verabredet worden, nicht leicht auf den Widerruf eines vollständigen Kaufs, sondern auf Einforderung des Kaufpreises.

7. *Dieselben K. an Diodorus.*

Wenn du Sclaven verkauft und den Kaufschilling aus ihrem, dir eigenthümlich gehörigen, Sondergute bekommen hast, ohne zu wissen, woher die Zahlung genommen werde: so folgt, dass dir die Klage auf den Kaufschilling noch ganz zusteht, da die Zahlung des eignen Geldes des Verkäufers dem Käufer keine Entledigung gewährt.

8. *Dieselben K. an Eusebius.*

Wenn dein Vater seinen Antheil am Grundstücke verkauft, den freien Besitz daran aber nicht übergeben hat, so

ist gewiss, dass er alle seine Rechte daran behalten hat. Denn auch die Bezahlung der Abgabe von der Uebergabe konnte, wenn diese nur verstellt war, die Wahrheit nicht ändern. Wenn du also dich an den Statthalter der Provinz wendest, und dieser findet, dass weder dein Vater, noch seine Nachfolger den Käufer oder dessen auf irgend eine Weise gewordene Erben in den freien Besitz eingewiesen haben, so wird er unbedenklich aussprechen, dass nichts übertragen ist. Wenn er aber dich mit der Kaufsklage auf die Einweisung in den freien Besitz belangt sieht, so wird er untersuchen, ob der Kaufschilling bezahlt sei, und findet er, dass derselbe nicht abgeführt sei, so wird er dafür sorgen, dass dir selbiger entrichtet werde.

9. *Dieselben K. an Antipatra.*

Wenn die Abgabenlast des verkauften Guts vom Verkäufer, wissentlich oder unwissentlich, geringer angegeben worden ist, und sich grösser findet, so wird derselbe auf so viel in Anspruch genommen, als der Käufer weniger gegeben haben würde, wenn er es von Anfang gewusst hätte. Sind ihm aber diese Lasten und Beschwerden bekannt gewesen, so hat er gegen den Verkäufer keine Klage.

10. *Dieselben K. an Attalus.*

Da der Verkäufer des Fleisches nach deiner Angabe den Vertrag gebrochen und dasselbe nicht zur verabredeten Zeit abgeliefert hat, so kannst du ihn auf den Schaden, den du davon hast, dass es dir damals nicht geschafft worden ist, bei dem Statthalter der Provinz mit der Kaufklage belangen.

11. *Dieselben K. an Bucarpia.*

Wenn der Verkäufer einer Sclavin dieselbe, nachdem er sie dir in Folge des Verkaufs übergeben, freigelassen hat, so hat er derselben, da sie in fremdes Eigenthum übergegangen war, die Freiheit nicht geben können. Hat er sie aber nach dem Verkauf, jedoch vor der Uebergabe freigelassen, so hat ihn, als vollberechtigten Eigenthümer, nichts gehindert, sie zur Römischen *civis* zu machen; allein dir steht wegen des gebrochenen Vertrags die persönliche Klage gegen den Verkäufer zu.

12. *Dieselben K. an Crispinus.*

Wie die Gefahr wegen Umschlagens einer gewissen Partie erkauften Weins, so fällt auch der Gewinn aus gestiegenem Preise auf den Käufer. Und so wie dieses wahr ist, so muss auch die Uebereinkunft erfüllt werden, wenn Wein von einer gewissen Beschaffenheit und einem gewissen Maasse ver-

kauft ist. Wenn derselbe nicht so geliefert wird, so hat der Käufer seine Klage nicht auf [Rückgabe der] Kaufsumme, sondern auf Ersatz seines Schadens.

13. *Dieselben K. an Alexander.*

Die Nutzungen müssen nach rechtsgültig vollendetem Contract nothwendig dem Käufer gehören, da ihm auch die Lasten zu tragen obliegt. Der Verkäufer kann auch nur den Kaufschilling, und wenn erweislich Verzug eingetreten ist, die Zinsen, nach richterlichem Ermessen, fordern.

14. *Dieselben K. an Rufo.*

Der Käufer von Sclaven verlangt gewiss mit Recht, dass ihm wegen Uebergabe derselben, und dass sie nicht entlaufen seien, so wie wegen ihrer Gesundheit, und dass sie keine Landstreicher seien, noch für gemachten Schaden haften, Gewähr geleistet werde.

15. *Dieselben K. an Antonius.*

Ueber das Maass des verkauften Weizens kann der Käufer, wenn nichts verabredet und in der Lieferung kein Verzug verhangen ist, nichts verlangen.

16. *Dieselben K. an Cyrillus.*

Nach vollendetem Kauf gehören bekanntermaassen die Jungen vom Vieh dem Käufer, dem Verkäufer müssen seine redlicherweise gemachten Auslagen erstattet werden.

17. *Dieselben K. an Hermianus u. Lupus.*

Da ihr angebt, dass ihr vom Nero, der kein Recht an dem Grundstücke habe, aus demselben vertrieben worden seid, so zeigt ihr, dass euch gegen Den, aus dessen Verkauf ihr euern Besitz daran herleitet, keine Klage zustehe. Ihr seht also ein, dass ihr im Wege eines Interdicts oder [sonst] einer gestatteten Klage die Sache anbringen müsst.

Funfzigster Titel.

Si quis alteri, vel sibi sub alterius nomine, vel aliena pecunia emerit.

(Wenn Jemand für einen Andern, oder für sich unter einem andern Namen, oder mit fremdem Gelde gekauft hat.)

1. *D. K. Antoninus an Secundinus.*

Wenn auch das Grundstück und die Sclaven mit deines Vaters Gelde gekauft worden sind, so kann doch, da deiner eignen Angabe nach die Käufe im Namen deiner Mutter geschehen sind, dir nicht unbekannt sein, dass deine Mutter durch